
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7 Duisburg/Essen, den 30. September 2009 Seite 779 Nr. 109

**Ordnung
über die Eignungsprüfung
für das Master-Programm
LOGISTIK-MANAGEMENT
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 24. September 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 5 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung über die Eignungsprüfung für das Master-Programm Logistik-Management erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Zulassungsantrag
- § 5 Vorauswahl und Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 6 Durchführung der schriftlichen Eignungsprüfung
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Ordnung über die Eignungsprüfung regelt die Zulassungsvoraussetzungen und das Verfahren der Eignungsprüfung für das Master-Programm Logistik-Management.
- (2) Zuständig für das Zulassungsverfahren und die Eignungsprüfung ist die Mercator School of Management – Fakultät für Betriebswirtschaftslehre (im Folgenden kurz als Mercator School of Management bezeichnet).

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Programm Logistik-Management ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Bachelor-Prüfung in einem betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengang an der Universität Duisburg-Essen oder eine von der Prüfungskommission als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat.
- (2) Die Qualifikation für das Studium im Master-Programm Logistik-Management wird erbracht durch
 - a) eine bestandene Eignungsprüfung gemäß § 6 dieser Ordnung und zusätzlich
 - b) einen Bachelor-Abschluss in einem betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengang an der Universität Duisburg-Essen mit einer Gesamtnote von „gut“ oder besser, oder
 - c) ein Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss entsprechend einem Bachelor-Abschluss in Betriebswirtschaftslehre mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Credits nach dem European Credits Transfer System (ECTS) oder ein gleichwertiges Studium mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ oder besser, sofern die Prüfungskommission die Gleichwertigkeit dieses Abschlusses festgestellt hat.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber müssen über hinreichende Sprachkenntnisse gemäß der abgeschlossenen Niveaustufe A2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen, um auch Veranstaltungen in englischer Sprache folgen zu können. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist und die den zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiengang nicht in englischer Sprache absolviert haben, erfüllen die Voraussetzungen, sofern sie im Abiturzeugnis im Fach Englisch mindestens 5 Punkte oder einen TOEFL-Test auf dem Niveau 450 (paper based), 133 (computer based) oder 45 (internet based) nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet jeweils die Prüfungskommission.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die keinen deutschsprachigen Studienabschluss erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden Sprachkenntnisse gem. der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfung ist der Prüfungsausschuss des Master-Programms Logistik-Management, welcher für die Durchführung der Eignungsprüfung eine Prüfungskommission bildet.

(2) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus dem Studiendekan, einem durch den Prüfungsausschuss für das Master-Programm Logistik-Management gewählten hauptamtlichen Professor der Mercator School of Management sowie einem durch den Prüfungsausschuss für das Master-Programm Logistik-Management gewählten Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Mitglieder werden vom Prüfungsausschuss für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(3) Den Vorsitz der Prüfungskommission führt der Studiendekan.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden ein weiteres Mitglied anwesend ist. Die Prüfungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

§ 4 Zulassungsantrag

(1) Innerhalb der bekannt gegebenen Frist muss ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das Master-Programm Logistik-Management bei der Mercator School of Management der Universität Duisburg-Essen eingereicht werden.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise aller in § 2 bestimmten Zulassungsvoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch) und
- b) eine handschriftliche Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und für die bewusste Beschäftigung mit mathematisch geprägten Lehrinhalten sowie zu den mit dem Master-Studiengang Logistik-Management angestrebten Zielen und
- c) ein Lebenslauf.

§ 5 Vorauswahl und Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Zur Eignungsprüfung zugelassen wird, wer die Voraussetzungen des § 2 und 3 erfüllt. Stellt die Prüfungskommission fest, dass die Voraussetzungen des Satz 1 nicht vorliegen, ist die Zulassung zu verweigern. Die Prüfungskommission erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern wird innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Eingang der Bewerbung, jedoch spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt, ob sie oder er zur Eignungsprüfung zugelassen ist. Gleichzeitig wird den Bewerberinnen oder Bewerbern innerhalb der Frist nach Satz 1 der genaue Ort und die Zeit der Eignungsprüfung mitgeteilt.

(3) Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis nach § 2 Abs. 1 vor, kann die Bewerberin oder der Bewerber vorläufig zur Eignungsprüfung zugelassen werden, wenn die Erbringung von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Credits gem. ECTS nachgewiesen wird und wenn aufgrund der bereits bewerteten Prüfungsleistungen eine Durchschnittsnote von mindestens „gut“ erreicht wurde. Die Bescheinigung der besonderen Eignung kann in diesem Fall jedoch erst ausgestellt werden, nachdem das Abschlusszeugnis nachgereicht wurde.

§ 6 Durchführung der schriftlichen Eignungsprüfung

(1) Die schriftliche Eignungsprüfung besteht aus Prüfungselementen, die im direkten Zusammenhang mit dem Studium im Master-Programm Logistik-Management stehen. Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die Fähigkeiten und Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers erwarten lassen, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen erbringt. Hierzu gehören insbesondere Fähigkeiten zum strukturierten Denken in Zusammenhängen innerhalb der Teilgebiete des Master-Studiengangs Logistik-Management sowie Verständnis- und Transferleistungen aus dem Bereich Operations Research, die Fähigkeit, sich im wissenschaftlichen Diskurs zu bewähren, und die Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung fachspezifischer Aufgaben. Informationen zu den Inhalten der Eignungsprüfung können von den Kandidatinnen und Kandidaten auf der Homepage des Studiengangs eingesehen werden. Es handelt sich um eine einstündige Klausur.

(2) Die Eignungsprüfung wird nach den Vorgaben der Prüfungsordnung für das Master-Programm Logistik-Management durchgeführt und bewertet; Ausnahmen können vom Prüfungsausschuss des Master-Programms Logistik-Management genehmigt werden. Entsprechendes gilt für Bestehen, Nichtbestehen und Täuschung.

(3) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer für die schriftliche Zulassungsprüfung. Sie kann die Bestellung ihrem oder ihrer Vorsitzenden übertragen.

(4) Die schriftliche Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Dies gilt auch, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zum Prüfungstermin nicht erschienen ist, es sei denn, dass sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers die Prüfungskommission.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

(1) Wird der Bewerberin oder dem Bewerber die besondere Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens eine schriftliche Bescheinigung der Prüfungskommission.

(2) Konnte die besondere Eignung nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die Prüfungskommission der Bewerberin oder dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Eine Zulassung zum Master-Programm Logistik-Management an der Universität Duisburg-Essen kann nur erfolgen, wenn der Bescheid zur Zulassung dem Bereich Einschreibungs- und Prüfungswesen gemeinsam mit dem Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 und dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtlichen Mitteilungen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mercator School of Management vom 21.01.2009.

Duisburg und Essen, den 24. September 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Klaus Peter Nitka

